



Landkreis München



Gemeinde Kirchheim b. München



Gemeinde Feldkirchen



Gemeinde Aschheim

## **Schutz- und Hygienekonzept zur Nutzung der Sporthalle des Gymnasiums Kirchheim (Stand: 29.06.2021)**

Der Zweckverband stellt die Sporthalle ab dem 08.06.2021 für den Vereinsbetrieb, unter Berücksichtigung und Umsetzung der aufgeführten Regeln, zur Verfügung. Die Sportanbieter tragen die besondere Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsregeln, da eine Wechselnutzung von Schule und Vereinssport hohe Anforderungen an die strikte Einhaltung der Schutzvorschriften stellt.

Nur durch einen verantwortungsvollen Umgang aller Beteiligten mit den Schutzmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass die Lockerungen für den Sport nicht wieder zurückgenommen werden müssen.

### **Allgemeine Schutzvorschriften**

Grundlage für die Nutzung der Sporthallen ist die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie das Rahmenhygienekonzept Sport des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration in der jeweils gültigen Fassung.

Die Vereine (nachfolgend „Nutzer“ genannt) sind zur Einhaltung und Durchsetzung folgender Regeln verpflichtet:

1. Die Nutzung der Sporthallen ist nur erlaubt, solange die maßgebliche Inzidenz im Landkreis München den Schwellenwert von 100 nicht überschreitet. Überschreitet an drei aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so ist die Sportausübung ab dem übernächsten darauf folgenden Tag nicht mehr erlaubt.
2. Die allgemeinen Regelungen der jeweils gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bezüglich der inzidenzbasierten Höchstpersonenzahlen für den Bereich „Sport“ finden unbeschadet des vorliegenden Schutz- und Hygienekonzepts stets Anwendung.
3. Jeglicher Körperkontakt außerhalb der festen Trainingsgruppe muss unterbleiben (Begrüßung, Verabschiedung).
4. Bei Trainings- und Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einen festen Kursverband zugeordnet bleiben und von einem festen Kursleiter/Trainer betreut werden.
5. Bei der Nutzung der Umkleiden besteht eine Maskenpflicht (FFP2). In den Umkleiden und Duschen muss der Mindestabstand von 1,5 m jederzeit eingehalten werden. Während des Duschvorgangs ist keine Maske zu tragen.

6. In den WC-Anlagen der Turnhalle sind ausschließlich die für die Vereine ausgewiesenen Toiletten zu nutzen. In den sanitären Einrichtungen stehen ausreichend Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Die Toiletten sind nach Trainingsende vom jeweiligen Kursleiter zu reinigen und zu desinfizieren.
7. Die Nutzer der Hallen haben, außer bei der Ausübung Ihrer sportlichen Aktivitäten, im Gebäude sowie in den WC-Anlagen eine geeignete Mund - Nasen - Bedeckung zu tragen.
8. Durch die Benutzung von Handtüchern und Handschuhen wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten vermieden. Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Sportler selbst gereinigt.
9. Das Mindestabstandsgebot von 1,5 Metern ist im gesamten In- und Outdoorbereich, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten zu beachten. Dies gilt nicht für Personen, die nach geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.
10. Zuschauer sowie Begleitpersonen sind nicht erlaubt. Minderjährige Sportler können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist einzuhalten.
11. **Die Nutzung ist untersagt:**
  - **Personen mit Kontakt zu COVID - 19 - Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen**
  - **Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion**
  - **Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen**
  - **Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).**

Die Nutzer der Sporthallen sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z.B. durch Aushang). Sollten Nutzer während des Aufenthaltes Symptome entwickeln, habe diese umgehend das Gebäude zu verlassen.
12. Geräteräume werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht (FFP2-Maske).
13. Die allgemeinen Regeln zur Handhygiene, sowie „Hust- und Niesetikette“ sind stets einzuhalten.
14. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Teilnehmern oder Personal zu ermöglichen, ist eine Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail- Adresse bzw.



Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthalts zu führen. Eine Übermittlung dieser Information darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so aufzubewahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

15. Auf konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sport- und Trainingsgeräten wird verwiesen.
16. Der/Die verantwortliche Übungsleiter/in macht gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, konsequent vom Hausrecht Gebrauch.

### **Besondere Schutzvorschriften**

1. Es ist darauf zu achten, dass sich die verschiedenen Trainingsgruppen beim Betreten bzw. Verlassen der Sporthalle nicht begegnen. Zudem ist der Nutzer in dieser Zeit verpflichtet, die notwendigen Lüftungs- und Reinigungsmaßnahmen durchzuführen.
2. Während der Trainingseinheiten ist sicher zu stellen, dass ein Austausch von Trainingsgeräten zwischen mehreren Personen möglichst vermieden wird.
3. Es dürfen nur vereinseigene Bälle verwendet werden. Die Benutzung von Bällen aus dem Schulbestand ist untersagt.
4. Der/Die verantwortliche Übungsleiter/in ist dazu verpflichtet, nach Beendigung der Trainingseinheit dafür Sorge zu tragen, dass
  - a. alle verwendeten Sport- und Ausstattungsgeräte (Bälle, Halterungen, Matten, Geräte, Tore, etc.) gereinigt werden.
  - b. Die berührten Kontaktflächen in der Sporthalle, insbesondere Tür- und Fenstergriffe oder Schalter sowie die Armaturen und Kontaktflächen in den WC-Anlagen gereinigt werden.
  - c. Für die Reinigung haushaltsübliche Mittel (Wasser und Seife/Spülmittel) verwendet werden.
  - d. Für die Reinigung jeweils ein sauberes Tuch verwendet wird, welches täglich ersetzt werden muss.
  - e. Schulische Sport- und Ausstattungsgegenstände nicht mit Desinfektionsmitteln behandelt werden, da dadurch Schäden entstehen können

5. Die für die Reinigung notwendigen Ausstattungsgegenstände sind vom Nutzer selbst zu beschaffen.
6. Die Durchführung der Reinigung sowie der Lüftung nach unten genanntem Lüftungskonzept ist vom Nutzer zu dokumentieren. In den Sporthallen werden entsprechende Listen zur Verfügung gestellt.
7. Trainingsteilnehmer\*innen, die nicht mit den vorgeschriebenen Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen betraut sind, müssen die Sporthalle unverzüglich nach Ende der Trainingseinheit verlassen. Trainingsteilnehmer\*innen, die mit den vorgeschriebenen Reinigungs- und Lüftungsmaßnahmen betraut sind, haben unverzüglich nach Durchführung dieser Tätigkeiten die Sporthalle zu verlassen.
8. Der Nutzer informiert den Zweckverband unverzüglich über besondere Vorkommnisse während der Sporthallennutzung (z. B. fehlende Ausstattung mit Flüssigseife oder Einmalhandtüchern, Fehlverhalten von Personen, Auftreten eines COVID 19-Falles unter den Teilnehmern).
9. Etwaige ergänzende, kurzfristige Regelungen von staatlicher Seite oder insbesondere des Zweckverbands im Rahmen des aktuellen Infektionsgeschehens zum Trainingsbetrieb sind zu befolgen.

### **Maßnahmen zur Testung**

1. Für die maßgebliche Inzidenz von unter 100 aber über 50 gilt eine Testpflicht. Liegt die Inzidenz unter 50, entfällt die Testpflicht.
2. Durch eine vom Nutzer beauftragte Person wird sichergestellt, dass nur Personen mit negativem Testergebnis die Sportanlage betreten. Auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines negativen Testergebnisses wird vorab auf geeignete Weise hingewiesen.
3. Es dürfen nur zugelassene Testprodukte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM).
4. PCR-Tests können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor Betreten einer gemeindlichen Sporthalle einer vom Nutzer beauftragten Person vorzulegen ist; der PCR-Test darf höchstens 48 Stunden vor Beginn der sportlichen Aktivität vorgenommen worden sein.
5. Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den niedergelassenen Ärzten, den Apotheken und den vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor Betreten einer ge-



meindlichen Sporthalle einer vom Nutzer beauftragten Person vorzulegen ist; der Schnelltest darf höchstens 24 Stunden vor Beginn der sportlichen Aktivität vorgenommen worden sein.

6. Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) müssen vor Ort unter Aufsicht einer vom Nutzer beauftragten Person selbst durchgeführt werden. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenansammlungen während der Durchführung der Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) zu ergreifen. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.
7. Gemäß § 1a der 12. BayIfSMV sind geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

### **Zusätzliche Maßnahmen im Wettkampfbetrieb**

1. Wettkämpfe sind wieder möglich.
2. Sämtliche Wettkämpfe müssen dokumentiert werden, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Dazu zählen auch die Kontaktdaten des gastierenden Vereins. Die Verantwortung liegt beim gastgebenden Verein.
3. Der Heimverein stellt sicher, dass der Gast-Verein über die geltenden Hygieneschutzmaßnahmen informiert sind.
4.
  - a. Bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel ist einschließlich geimpfter und genesener Personen die Anwesenheit von bis zu 500 Zuschauern zulässig, von denen höchstens 100 stehend ohne festen Sitzplatz mit einem Mindestabstand von 1,5 m und die übrigen nur mit festem Sitzplatz zugelassen werden dürfen.
  - b. In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstzuschauerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.
5. Für die maßgebliche Inzidenz von unter 100 aber über 50 gilt auch im Wettkampfbetrieb eine Testpflicht. Darüber hinaus erhalten nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Wettkampfbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind.
3. Etwaige ergänzende, kurzfristige Regelungen von staatliche Seite oder insbesondere des



Zweckverbands im Rahmen des aktuellen Infektionsgeschehens zum Wettkampfbetrieb sind vorrangig zu befolgen.

### **Lüftungskonzept**

Zwischen den Trainingsgruppen ist ein zeitlicher Puffer von 15 Minuten vom Nutzer einzuhalten, damit ausreichend Zeit zum Luftaustausch besteht. Die Lüftungszeiten sind in den jeweils gebuchten/reservierten Trainingszeiten enthalten. Die jeweils anwesenden Übungsleiter\*innen sind dafür verantwortlich, dass während der Nutzung die Türen in der oberen Galerie geöffnet werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass der Zutritt auf die Galerie visuell gesperrt wird (Schild, Absperrband). Des Weiteren müssen während der Nutzung die Rauchabzugsöffnungen in den Oberlichtern geöffnet werden. Diese im Flur des Turnschuhganges zu bedienen (*siehe Anlage 1*). Nach Nutzung der letzten Gruppe sind die Türen der oberen Galerie sowie die Oberlichter wieder zu schließen. Die für den Vereinssport nutzbaren Toiletten befinden sich im Turnschuhgang und sind vor Ort schriftlich ausgewiesen.

### **Sportartspezifisches Hygienekonzept**

1. Die Vereine erstellen spezifisch für ihre Sportarten ein eigenes Konzept und sind für die Einhaltung ihres Konzeptes selbst verantwortlich.
2. Das Sportartspezifische Konzept ist dem Zweckverband ([szv@szv-mo.de](mailto:szv@szv-mo.de)) vorzulegen. Dies dient ausschließlich der Kenntnisnahme und - auf Verlangen - zur Vorlage bei der Kreisverwaltungsbehörde. Der Zweckverband kann somit weder die Konzepte genehmigen, noch eine Ablehnung aussprechen.
3. Für die Einhaltung der Regelungen sind der Verein bzw. die Übungsleiter/Trainer verantwortlich.

### **Hinweis- und Belehrungspflichten**

Die Nutzer geben dieses Schutz- und Hygienekonzept des Zweckverbandes zur Nutzung der gemeindlichen Sporthallen allen Übungsleiter\*innen gegen Unterschrift zur Kenntnis. Dies ist zu dokumentieren und dem Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen. So wird sichergestellt, dass der Verein das Hygienekonzept des Zweckverbandes anerkennt und seine Trainer/innen, Übungsleiter/innen und Sportler/innen zu dessen Einhaltung verpflichtet.

Darüber hinaus ist der Nutzer verpflichtet, die Trainingsteilnehmer\*innen ebenfalls in geeigneter Weise über dieses Schutz- und Hygienekonzept zu informieren.

Bei Verstößen gegen dieses Schutz- und Hygienekonzept wird die Sporthalle für die Vereinsnutzung gesperrt.

### **Veröffentlichung**





Durch E-Mail- Versand an die Vereinsvorsitzenden und Aushängen in den Sporthallen ist sichergestellt, dass alle Hallennutzer/innen ausreichend über das Hygienekonzept informiert sind.

Die in diesem Schutz- und Hygienekonzept des Zweckverbandes genannten Regelungen gelten ab sofort bis auf Widerruf.

Kirchheim b. München, den 29. Juni 2021

gez. Maximilian Börtl  
Verbandsvorsitzender